

Wasseranschluss in Nachbars Garten

Grundeigentümer darf ihn benützen und verursacht Wasserschaden: Haftung?

Eigentümer X baute im Winter auf seinem Grundstück ein Haus. Nachbar Y erlaubte dem X, gegen Übernahme der Wasserkosten das benötigte Wasser bei ihm "abzuzapfen". Y hatte, um den Garten zu bewässern, einen Wasseranschluss außen an der Hauswand installiert. Eine von X beauftragte Firma schloss an den Gartenwasserhahn einen Schlauch an, plus Kaltwasserzähler und Absperrventil.

Über die Jahreswende fuhr Herr Y in Urlaub. Als er Anfang Januar zurückkehrte, erwartete ihn eine böse Überraschung — sein Keller stand unter Wasser.

Die Gebäudeversicherung finanzierte die Sanierung (Kostenpunkt: 18.000 Euro) und verlangte anschließend den Betrag vom Bauherrn X. Dass die von ihm engagierten Baufirmen den Schaden verursachten, stehe gar nicht fest, meinte der. Unbefugte Dritte könnten Y einen Streich gespielt haben. Oder Y sei eventuell selbst mit Schlauch und Entnahmeverrichtung nicht zurechtgekommen und habe den Keller unter Wasser gesetzt.

Diese Vermutung hielt das Oberlandesgericht Schleswig für abwegig: Angesichts der Jahreszeit habe Y ja wohl nicht den Rasen gießen wollen, obendrein sei er zum fraglichen Zeitpunkt in Urlaub gewesen (16 U 64/12). Bauherr X müsse für den Wasserschaden einstehen. Also könne sich die Gebäudeversicherung des Nachbarn an X "schadlos halten".

Wenn auf einem Grundstück eine Wasserleitung berste und Wasser das benachbarte Grundstück bzw. Teile davon überschwemme, hafte dafür der Eigentümer des ersten Grundstücks. Das müsse erst recht gelten, wenn ein Nachbar auf einem fremden Grundstück eine Wasserleitung benützen dürfe und dies zu einem Schaden führe. Y habe dem Nachbarn einen Gefallen getan. Und Nachbar X müsse als Nutznießer dieses Gefallens alle Schäden ausgleichen, die durch den Gebrauch der Wasserleitung entstehen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/wasseranschluss-in-nachbars-garten>